



We keep IT moving



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Stand: Februar 2004**

**Hinweis:**

Soweit in diesem Dokument geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten diese im Sinne der Gleichbehandlung sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.

## 01 Gegenstand

---

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, in denen WienIT Lieferungen oder Leistungen erbringt, die in den Beilagen A – D näher umschrieben sind.
- 1.2 Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen der WienIT und die WienIT Preis- und Konditionenliste, wobei bei Widerspruch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WienIT vorgehen.
- 1.3 Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn WienIT nicht ausdrücklich widerspricht. Verträge kommen durch Annahme einer Bestellung/Zugang des vom Kunden unterfertigten Angebotes zu Stande.

## 02 Leistungsbeschreibung

---

- 2.1 Der Kunde gibt die wesentlichen Funktionsmerkmale der vertragsgegenständlichen Leistung schriftlich bekannt.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen der Leistungsbeschreibung sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

## 03 Lieferung

---

Die Lieferung erfolgt nach den in der Bestellung vereinbarten Lieferfristen. WienIT wird den Kunden über allfällige Änderungen informieren.

## 04 Personal

---

- 4.1 Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller offenen Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.
- 4.2 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für Einsatz, Beaufsichtigung und Kontrolle ihrer jeweils eigenen Mitarbeiter verantwortlich.
- 4.3 WienIT wird sich bemühen, bei der Einteilung ihrer Mitarbeiter besondere Wünsche des Kunden zu berücksichtigen.
- 4.4 Der Kunde gewährt WienIT – soweit erforderlich – während der Vertragserfüllung freien und gesicherten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und erstellt notwendige Arbeitsmittel (wie z.B. Raum, Telefon, Datensichtgeräte) zur Verfügung.

## 05 Preise, Zahlungsbedingungen, Vorbehalt

---

- 5.1 Die Umsatzsteuer und etwaige sonstige Steuern und Abgaben, die sich auf den Vertrag beziehen, sind zusätzlich zum Kaufpreis vom Kunden zu bezahlen.
- 5.2 Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt fällig. Skonto wird nicht gewährt.

- 5.3 Sämtliche Preise schließen Transport und Verpackungen ein. Es gilt der bei Vertragsabschluss gültige Preis, spätere Preisänderungen bleiben außer Betracht. Falls in der Bestellung keine gesonderte Vereinbarung getroffen worden ist, gelten allfällige Zu- und Abschläge aus der Preis- und Konditionenliste.

## **06 Gewährleistung/Garantie**

---

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. der Beendigung der Dienstleistung.
- 6.2 WienIT unterstützt den Kunden bei der Suche nach Fehlern und Fehlerursache. Wenn der Fehler nicht nachweislich WienIT zuzuordnen ist, stellt sie diese Leistungen dem Kunden in Rechnung.
- 6.3 Der Kunde kann die Rückwicklung des Vertrages oder die Minderung des Entgeltes nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die (gegebenenfalls mehrfache) Verbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten mindestens 30-tägigen Nachfrist endgültig fehlschlägt.

## **07 Haftung**

---

WienIT leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt WienIT in keinem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten.

## **08 Vertrauliche Informationen, Datenschutz**

---

- 8.1 Die Vertragspartner werden während der Vertragserfüllung grundsätzlich nur nicht vertrauliche Daten austauschen. Zu dem Austausch vertraulicher Informationen, die als solche besonders zu bezeichnen sind, ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und WienIT erforderlich.
- 8.2 Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, über technische, personelle, kaufmännische und sonstige Angelegenheiten des anderen Vertragspartners, soweit diese für den anderen wesentlich und nicht allgemein bekannt sind, Stillschweigen zu bewahren (Geheimhaltung). Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht gegenüber Personen, die mit der Sache befasst sind oder ein Recht auf Auskunft haben.

## **09 Loyalität**

---

- 9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu bezahlen.

## **10 Schlussbestimmung**

---

- 10.1 Vertragsänderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.
- 10.2 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- 10.3 Ansprüche aus einem Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entstehung.
- 10.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## **11 Gerichtsstand**

---

- 11.1 Es gilt österreichisches Recht, das UN-Kaufrecht (UNCITRAL) ist ausgeschlossen. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens werden die Parteien bestrebt sein, eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung herbeizuführen.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WIENIT LIZENZPROGRAMME (BEILAGE A)

### 1. Die Lizenzen berechtigen zur:

- ✦ Benutzung des Codes zum Betrieb auf einer definierten Maschine in Übereinstimmung mit den veröffentlichten WienIT Spezifikationen.
- ✦ Anfertigung einer Sicherungskopie oder einer Kopie für das Archiv, sofern eine solche nicht von WienIT bereits zur Verfügung gestellt wurde. Diese Kopie ist ausschließlich als Ersatz für das Original auf der definierten Maschine zu verwenden.
- ✦ Benutzung und Anzeige des Codes, soweit das zur Instandhaltung der definierten Maschine erforderlich ist.

### 2. Umfang des Nutzungsrechtes

2.1 „Nutzung“ ist jedes ganze oder teilweise Kopieren (Einspeichern) von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in die definierte Maschine zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten sowie die Speicherung und Darstellung von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in Maschinen, die an die definierte Maschine angeschlossen sind. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf den erforderlichen Gebrauch der zu dem WienIT Lizenzprogramm gehörigen Dokumentation. Beim Erwerb von Programmpaketen erwirbt der Kunde Eigentum nur an den Datenträgern, die zur Übermittlung der Programme erforderlich sind. Das Urheberrecht verbleibt ausschließlich bei WienIT. Dem Kunden wird ein Werknutzungsrecht entsprechend dem jeweils individuell zu vereinbarenden Umfang eingeräumt (Softwareteil).

2.2 Für die Nutzung von Lizenzmaterial auf einer anderen als der definierten Maschine ist jeweils eine gesonderte Lizenz erforderlich, sofern nicht nachstehend anders geregelt.

Ist die definierte Maschine nicht einsatzfähig oder reicht ihre Konfiguration für die Programmumwandlung nicht aus, ist die Nutzung vorübergehend auf einer anderen Maschine zulässig.

Ist „Gebäude-Lizenz“ angegeben, so kann das Lizenzmaterial auch auf Maschinen genutzt werden, die in derselben, durch gleiche Postanschrift gekennzeichneten Betriebsstätte installiert sind.

In allen Fällen ist der Kunde verpflichtet, WienIT von einem beabsichtigten Wechsel der definierten Maschine vorher zu benachrichtigen.

Der Wechsel wird ab dem Tag zulässig, zu dem ihn WienIT dem Kunden schriftlich bestätigt.

2.3 Der Kunde ist berechtigt, von maschinenlesbarem Lizenzmaterial Vervielfältigungen einschließlich einer Sicherungskopie anzufertigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Soll das Original oder eine Kopie an einem anderen Ort als dem der definierten Maschine aufbewahrt werden, ist WienIT schriftlich zu benachrichtigen. In gedruckter Form überlassenes Lizenzmaterial darf nicht vervielfältigt werden; zusätzliche Kopien können unter diesen Bedingungen zu den jeweils gültigen Lizenzgebühren (nachfolgend Gebühren) von WienIT bezogen werden.

Der Kunde ist ferner berechtigt, maschinenlesbares Lizenzmaterial für seine Zwecke zu verändern und mit anderen Programmen zu verbinden, sowie die so bearbeitete

Fassung des Lizenzmaterials entsprechend diesen Bedingungen zu nutzen. Bei Kündigung des WienIT Lizenzprogramms muss der Kunde das Lizenzmaterial gemäß Punkt 2 aus der bearbeiteten Fassung entfernen (löschen).

Für maschinenlesbare Programmdokumentation kann WienIT besondere Regelungen vorsehen.

- 2.4 Stellt WienIT Lizenzmaterial in Object Code zur Verfügung, so ist eine auch nur teilweise Umwandlung in Source Code nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine Dekompilierung in gesetzlich zulässigem Umfang.

### **3. Lizenzänderung**

- 3.1 WienIT wird den Kunden von einer allgemeinen Neuregelung der AGB-Lizenz mindestens 3 Monate, bevor die geplante Änderung wirksam werden soll, schriftlich benachrichtigen.
- 3.2 Die Änderung wird ab dem Mitteilungsdatum für neue Bestellungen von Lizenzprogrammen wirksam, für bereits bestellte bzw. installierte Lizenzprogramme zum vorgesehenen Datum, sofern der Kunde nicht WienIT bis spätestens 30 Tage vor dem Wirksamkeitsdatum schriftlich benachrichtigt, dass er mit der geplanten Änderung nicht einverstanden ist.
- 3.3 Die Möglichkeit des Einspruches besteht nicht bei Erhöhung von laufenden und einmaligen Lizenzgebühren (einschließlich Ergänzungs- und Bearbeitungsgebühren).

### **4. Vertragsdauer**

- 4.1 WienIT Lizenzprogramme können vom Kunden unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich zum Quartal gekündigt werden, WienIT Lizenzprogramme mit laufenden Gebühren frühestens zum Ende einer Verrechnungsperiode. Während der Testperiode kann der Kunde jedoch ein WienIT Lizenzprogramm jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen.
- 4.2 WienIT kann einen Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß des Kunden gegen die vertraglichen Vereinbarungen, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden jederzeit kündigen. In diesem Fall gibt der Kunde alle Lieferungen und Kopien heraus und löscht gespeicherte Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Er versichert schriftlich die Erledigung gegenüber WienIT und wird WienIT schad- und klaglos gegen alle Ansprüche Dritter halten. WienIT wird nach einer Kündigung entsprechend Punkt 10.1 oder 10.2 alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfanges unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen. WienIT wird Leistungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung entstanden sind, dem Kunden in Rechnung stellen. Darin eingeschlossen sind im Bestellschein allenfalls vereinbarte Ablösebeträge, durch die Kündigung entstandene zusätzliche Aufwendungen der WienIT sowie Aufwendungen infolge einer damit verbundenen vorzeitigen Beendigung von Vereinbarungen im Unterauftrag.
- 4.3 Kündigt der Kunde aus Gründen, die von WienIT zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für denjenigen Teil der erhaltenen Leistung, die für ihn nutzbar sind.

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SYSTEM-SERVICE (BEILAGE B)**

### **1. Serviceleistung**

WienIT wird innerhalb der gewählten Serviceperiode folgende Leistungen erbringen:

- 1.1 Instandhaltung/Instandsetzung; Einsatz spezieller Diagnoseprozeduren, um die Betriebsbereitschaft der Maschinen aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, sowie Justagen und Austausch von Wartungsteilen; Serviceleistungen an WienIT Maschinen werden nur an dem veränderten Teil einer Maschine durchgeführt.
- 1.2 Weitere Fern- bzw. Lokaldiagnose und Reparaturleistungen, um die Maschinen in gutem, einsatzfähigem Zustand zu erhalten bzw. in diesen zu versetzen.
- 1.3 Unterstützung durch Spezialisten der WienIT Produktion, des WienIT Technischen Stabes bzw. der WienIT Entwicklungslabors, falls erforderlich.
- 1.4 Auswahl, Lieferung und Installation technischer Änderungen (engineering changes), welche die Servicemöglichkeit, die Zuverlässigkeit oder Sicherheit der Maschinen verbessern.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN (BEILAGE C)****1. Gegenstand**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von WienIT Werkleistungen regeln die Erbringung von ausführenden oder unterstützenden Werkleistungen gemäß dem in einem Bestellschein festgelegten Leistungsumfang.
- 1.2 Werkleistungen werden als ausführende oder unterstützende Werkleistungen mit dem Kunden vereinbart.
- 1.3 Unterstützende Werkleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. Für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse ist der Kunde verantwortlich.

**2. Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner**

- 2.1 Der Bestellschein enthält die Beschreibung der Leistung, die Festlegung der Leistungsmerkmale sowie die Planungs- und Ausführungsbedingungen, Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse.
- 2.2 Die Vertragspartner können im Bestellschein einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen Plantermin für die Beendigung von unterstützenden Werkleistungen oder die Fertigstellung und Übergabe von ausführenden Werkleistungen (Endtermin) vereinbaren.
- 2.3 Bei ausführenden Werkleistungen wird WienIT dem Kunden zum Endtermin – soweit im Bestellschein vereinbart – die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien in einem Übergabetest mittelst vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien nachweisen.

Der Kunde wird die Leistung nach erfolgreichem Übergabetest und/oder der Übergabe (Fertigstellungsdatum) unverzüglich abnehmen. Eine unerhebliche Abweichung von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von WienIT zur Fehlerbeseitigung nach Pkt. 6 Allgemeiner Teil (Gewährleistung) bleibt unberührt.

Gelingt es WienIT nicht, aus von ihr zum vertretenden Gründen, zum Endtermin oder innerhalb einer angemessenen Frist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

- 2.4 Die Verantwortlichkeiten der Vertragspartner sind im Bestellschein aufgeführt. Bei der Leistungserbringung ist WienIT davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten (Mitwirkungspflichten) erfüllt. Geschieht dies nicht oder entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann WienIT – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und des Preises verlangen.



### **3. Änderung des Leistungsumfanges**

- 3.1 Jeder Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und begründen.
- 3.2 Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, so kann der erforderliche Aufwand von WienIT gesondert in Rechnung gestellt werden.

### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Ausführende Werkleistungen werden nach den im Bestellschein enthaltenen Preisen auf Zeit- und Materialbasis oder als Fixpreis berechnet. Ein Zahlungsplan kann vereinbart werden und wird am Bestellschein ausgewiesen.
- 4.2 Im Bestellschein angegebene Schätzpreise für Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls WienIT im Verlauf der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird WienIT die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

### **5. Unteraufträge**

- 5.1 WienIT kann Werkleistungen an von ihr ausgewählte unabhängige Unterauftragnehmer vergeben.
- 5.2 Die in diesen AGB enthaltenen Bedingungen für das WienIT-Personal gelten im gleichen Umfang auch für das Personal eines Unterauftragnehmers.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN (BEILAGE D)**

1. Die Maschinen werden frei Aufstellungsort geliefert.
2. Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung geht am Aufstellungstag auf den Kunden über.
3. Sind Maschinen nicht mit „Kundenaufstellung“ gekennzeichnet, werden sie von WienIT aufgestellt/eingebaut und in betriebsbereiten Zustand versetzt. Hierzu schafft der Kunde rechtzeitig die erforderlichen räumlichen und technischen Voraussetzungen. Die erforderlichen Angaben erhält der Kunde von WienIT. WienIT teilt dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Maschinen mit. Der diesem Tag folgende Werktag ist der Aufstellungstag. Kann die Aufstellung oder der Einbau aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich nach Lieferung erfolgen, gilt der Tag der Lieferung als Aufstellungstag.
4. Mit „Kundenaufstellung“ gekennzeichnete Maschinen sind vom Kunden gemäß mitgelieferter Anleitung auspacken, in Betrieb zu setzen und auszutesten. Für diese Maschinen ist der am Tag der Lieferung folgende Werktag der Aufstellungstag. Falls jedoch ein Anschluss dieser Maschinen an andere, gleichzeitig von WienIT gelieferte und von ihr aufzustellende Maschinen vorgesehen ist, ist deren Aufstellungstag maßgebend.
5. Die ausgebauten Teile werden auf Wunsch des Kunden von WienIT entsorgt.
6. Vor dem Austausch einer Maschine verpflichtet sich der Kunde Programme, Daten, Datenträger sowie Änderungen und Anbauten zu entfernen.
7. WienIT behält sich das Eigentum an jeder der aufgestellten und gelieferten Vertragsgegenstände bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Verzug in der Bezahlung des Kaufpreises eines Vertragsgegenstandes ist WienIT berechtigt, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, auf Erfüllung zu klagen oder von ihrem Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen.
8. WienIT behält sich alle Rechte an den Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde hat WienIT bei Zugriff Dritter auf den Vertragsgegenstand sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der WienIT zu unterrichten.
9. Bevor der Kunde die Fehlerbeseitigung an der Maschine durch WienIT veranlasst, führt er die Problemanalyse und Fehlereingrenzung gemäß Betriebsanleitung durch.